

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 405-15

Amt: Hauptamt	Datum: 18.11.2015
Verfasser: Stärk, Patrick	AZ: 084.00

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	01.12.2015	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle im Zuge der Aufhebung des Grundbuchamtes

Mit der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg werden sämtliche Grundbuchämter sukzessive auf elf ausgewählte Amtsgerichte übertragen. Dieser Prozess soll im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Für die Grundbuchämter im Landkreis Konstanz, und somit auch das Grundbuchamt Engen, ist zukünftig das Amtsgericht Villingen-Schwenningen zuständig.

Mit Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 07. September 2015 ist die Stadt darüber informiert worden, dass das Grundbuchamt Engen am 18. April 2016 aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen zugewiesen und dem dortigen Grundbuchamt eingegliedert wird. Ab diesem Zeitpunkt entfällt für die Stadt Engen die ortsnahe Versorgung des Grundbuchwesens.

Mit der Eingliederung des Grundbuchamtes Engen besteht für die Stadt Engen die Möglichkeit gemäß § 35a LFGG (Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit), eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten. Auf diese Weise können die Bürgerinnen und Bürger auch nach Aufhebung des Grundbuchamtes ortsnah Einsicht in alle elektronischen Grundbücher des künftig zuständigen Grundbuchamtes Villingen-Schwenningen nehmen und hieraus beglaubigte Abschriften erhalten. Ab 2018 soll die Einsichtnahme dann sogar landesweit erfolgen und zusätzlich in die elektronischen Grundakten (Urkunden und andere Schriftstücke) möglich sein. Die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle muss beim Justizministerium beantragt werden und erfolgt durch eine Rechtsverordnung. Sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle sind von der Kommune zu tragen. Die Kommune erhält von den Gebühren für einfache und amtliche Ausdrücke einen Anteil von 5,00 Euro pro Ausdruck. Für den Betrieb der Grundbucheinsichtsstelle ist es erforderlich, dass ein/e Ratschreiber/in und ein/e Stellvertreter/in weiterhin bestellt sind. Aus Sicht der Verwaltung fallen keine Sachkosten an, da die notwendigen Hardwarevoraussetzungen jetzt schon gegeben sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollte als Bürgerservice eine Grundbucheinsichtsstelle bei der Stadt Engen eingerichtet werden. Bei den jährlich rund 1.000 – 1.200 bisherigen Geschäftsvorgängen im Grundbuchamt erfolgten davon knapp 500 Abschriften aus Grundbüchern. Durch eine Grundbucheinsichtsstelle könnte den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine nicht unerheblich nachgefragte Dienstleistung vor Ort angeboten werden. Der bisherige Ratschreiber wird ab Mai/Juni 2016 Leiter des Bürgerbüros. Der Gemeinderat war bereits 2011 im Zuge der Ernennung von Frau Sabrina Kückler hierüber in Kenntnis gesetzt worden und hat dies mitgetragen. Deshalb und auch aus Gründen der Zentralisierung von kundenfrequentierten

Angeboten macht es Sinn, die Grundbucheinsichtsstelle im Bürgerbüro anzusiedeln. Die personellen Voraussetzungen sind mit dem bisherigen Ratschreiber und dem Hauptamtsleiter als dessen Stellvertreter in Sachen Grundbuchbeamter erfüllt. Die Verwaltung hat aus Fristwahrungsgründen bereits vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates einen Antrag auf Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle gestellt.

Im Zuge der Auflösung der Grundbuchämter sollen grundsätzlich auch ausgewählte Unterlagen aus dem 19. Jahrhundert in das staatliche Grundbuchzentralarchiv in Kornwestheim übernommen werden. Da sich bei diesen Akten des Grundbuchamtes Engen um Überlieferungen handelt, die in den Kommunen entstanden sind und die für die Stadt Engen von rechtlicher und historischer Bedeutung sind, hat die Verwaltung mit Unterstützung des Kreisarchivars Herrn Wolfgang Kramer beim Grundbuchzentralarchiv erreicht, dass diese Unterlagen im Stadtarchiv verbleiben dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle nach Aufhebung des Grundbuchamtes durch das Land Baden-Württemberg.

Anlagen: